Wir helfen Ihnen weiter

Die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen berät und unterstützt Sie als Arbeitgeber bei der Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für das angestrebte Arbeitsvisum einer drittstaatangehörigen Fachkraft. Ziel unserer Arbeit ist es, eine sogenannte Vorabzustimmung zur Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme für zukünftige Mitarbeitende auszustellen, insofern die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bieten wir Ihnen:

- Beratungsgespräche zur gesetzlichen Einreisegrundlage
- Beantragen der Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Qualifikation nach §4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
- Einholen der nötigen Berufsausübungserlaubnis
- Einholen der Arbeitszulassung
- Durchführen des gesamten Verfahrens – in den meisten Fällen rein digital.
- Bearbeitungsgebühr pro Antrag 411,00€

Wir beraten Sie gerne kostenlos und unverbindlich:
Bezirksregierung Köln
Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung
Telefon: 0221 / 147-47 77
Telefax: 0221 / 147-49 21
zfe@brk.nrw.de

https://www.zfe.nrw.de
https://twitter.com/BezRegKoeln
https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

Telefon: 0221/147-0
Fax: 0221/147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Titelfoto: © Freepik.com

Stand: 1/2021

Bezirksregierung Köln
Zentralstelle
Fachkräfteeinwanderung

Beschleunigte Fachkräfteeinwanderung für Unternehmen

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

www.brk.nrw.de

Fachkräfte gesucht!

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat die Bundesregierung zum 1.3.2020 neue Rahmenbedingungen geschaffen, die es ausländischen Fachkräften erleichtern, ihren Weg nach Deutschland einzuschlagen. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz regelt sowohl aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen als auch Vorgaben in der Beschäftigungsverordnung für eine gelungene Beschäftigung ausländischer Fachkräfte.

Bitte bedenken Sie vor der Antragstellung, dass es sich bei den Personen, die Sie einstellen möchten, um Fachkräfte im Sinne des Gesetzes handeln muss. Fachkraft im Sinne des §18 AufenthG ist ein Ausländer, der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung). Hochschulabsolventen und beruflich qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten haben somit nun Zugang zu allen Berufen, in denen in Deutschland Arbeitskräfte gesucht werden, vorausgesetzt, sie haben eine für Deutschland vergleichbare Qualifikation.

Informationen über Anerkennungsverfahren von Ausbildungen/ Hochschulabschlüssen finden Sie unter
www.anerkennung-in-deutschland.de

Dafür entschieden!

Haben Sie sich für die Einstellung einer ausländischen Fachkraft entschieden und möchten das Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung des Visums beschleunigen? Bedenken Sie, dass es in manchen Ländern mittlerweile aufgrund steigender Antragszahlen in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu Engpässen in der Termin- und Visumvergabe kommt. Das sogenannte beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG schafft Abhilfe. Für Unternehmen eröffnet dieses Gesetz beschleunigte Verfahren und neue Beratungsangebote. Die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung der Bezirksregierung hilft Ihnen dabei.

Um ein unkompliziertes, schnelles Verfahren durchführen zu können, benötigen wir von Ihnen als Arbeitgeber folgende Unterlagen:

- Vollmacht des Arbeitnehmers
- gültiger Ausweis mit Lichtbild des Arbeitnehmers
- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot
- Nachweis über geregelte Lebensunterhaltssicherung
- Qualifikationsnachweise (übersetzt und beglaubigt)
- Berufsausübungserlaubnis (bei reglementierten Berufen)
- Lebenslauf (bei nicht reglementierten Berufen)
- Nachweis über die erforderliche Sprachkompetenz (mind. A1)
- Unterlagen für eventuellen Familiennachzug

Selbstverständlich finden Sie alle notwendigen Vordrucke auf unserer Homepage: www.zfe.nrw.de